

**Geschäftsordnung  
für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse  
und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig  
vom 8. November 2011**

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. November 2011 die folgende Geschäftsordnung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Allgemeine Pflichten
- § 2 Amtsverschwiegenheit
- § 3 Mitwirkungsverbot
- § 4 Fraktionen, Gruppen
- § 5 Ratsvorsitz
- § 6 Ältestenrat
- § 7 Aufgaben des Ältestenrates
- § 8 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Rates; Auskunftsrecht des Ratsmitglieds
- § 9 Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Beamtinnen/Beamten auf Zeit an den Sitzungen des Rates

**II. Abschnitt: Sitzungen des Rates**

- § 10 Einberufung und Sitzungsablauf des Rates nach der Neuwahl
- § 11 Sonstige Einberufung des Rates
- § 12 Tagesordnung und Ladung
- § 13 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Ablauf der Sitzung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beratungsgegenstände
- § 17 Anträge des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und Vorlagen des Oberbürgermeisters
- § 18 Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen
- § 19 Dringlichkeitsanträge des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen
- § 20 Änderungsanträge
- § 21 Mitteilungen und Berichte
- § 22 Einwohneranträge
- § 23 Anfragen
- § 24 Dringlichkeitsanfragen
- § 25 Anhörungen
- § 26 Einwohnerfragestunden
- § 27 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 28 Aufhebung, Vertagung und Zurückstellung
- § 29 Übergang zur Tagesordnung
- § 30 Schluss der Rednerliste
- § 31 Unterbrechung
- § 32 Wortmeldung zur Geschäftsordnung
- § 33 Persönliche Bemerkungen
- § 34 Wortmeldung und Worterteilung
- § 35 Redezeit
- § 36 Abstimmung
- § 37 Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen
- § 38 Wahlen

- § 39 Verhalten der Ratsmitglieder und Rednerinnen/Redner
- § 40 Ordnung im Sitzungssaal
- § 41 Anfertigung des Protokolls
- § 42 Tonaufzeichnungen

### **III. Abschnitt: Verwaltungsausschuss**

- § 43 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

### **IV. Abschnitt: Ausschüsse**

#### A) Ausschüsse des Rates

- § 44 Anwendbare Vorschriften
- § 45 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 46 Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder von Ratsausschüssen
- § 47 Ausschussvorsitzende
- § 48 Aufstellung der Tagesordnung
- § 49 Ladung
- § 50 Teilnahme an Sitzungen
- § 51 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
- § 52 Ablauf der Sitzung und Abstimmung
- § 53 Gemeinsame Sitzungen
- § 54 Protokoll
- § 55 Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten

#### B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

- § 56 Anwendbare Vorschriften

#### C) Besetzung anderer gleichartiger Stellen

- § 57 Anwendbare Vorschriften

### **V. Abschnitt: Stadtbezirksräte**

- § 58 Anwendbare Vorschriften
- § 59 Fraktionen und Gruppen
- § 60 Einberufung und Sitzungsablauf der Stadtbezirksräte nach der Neuwahl
- § 61 Sonstige Einberufung, Tagesordnung und Ladung
- § 62 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
- § 63 Teilnahme an den Stadtbezirksratssitzungen
- § 64 Ablauf der Sitzung, Fragestunde
- § 65 Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Stadtbezirksrates
- § 66 Abstimmung
- § 67 Verfahren bei Anhörung der Stadtbezirksräte
- § 68 Protokoll

### **VI. Abschnitt: Kommissionen/Beiräte**

- § 69 Kommissionen/Beiräte

### **VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 70 Berechnung der Fristen
- § 71 Änderung der Geschäftsordnung
- § 72 In-Kraft-Treten

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Pflichten**

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen, es sei denn, dass sie aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert sind.
- (2) Ein Ratsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist oder vor Schluss die Sitzung verlassen will, hat dem Ratsvorsitzenden rechtzeitig Mitteilung zu geben.
- (3) Die Ratsmitglieder haben sich bei jeder Sitzung in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

### **§ 2**

#### **Amtsverschwiegenheit**

- (1) Die Ratsmitglieder sind über nichtöffentliche Sitzungen zum Stillschweigen verpflichtet. Sie sind jedoch zu Aussprachen über diese Gegenstände mit Ratsmitgliedern, den Dezernenten und den zuständigen Leiterinnen/Leitern der Fachbereiche, Ämter, Referate und Institute berechtigt. Dem Rat bleibt es vorbehalten, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen. Im Übrigen wird auf § 40 NKomVG verwiesen.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates gefassten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe erfolgt nicht, wenn sie sich aufgrund von Rechtsvorschriften oder nach der Natur der Sache verbietet. Im letzteren Fall entscheidet hierüber der Rat.

### **§ 3**

#### **Mitwirkungsverbot**

- (1) Jedes Ratsmitglied, das nach § 41 NKomVG befangen und daher an der Ausübung seiner Ratstätigkeit verhindert ist, ist verpflichtet, dies vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen und den Sitzungssaal zu verlassen. Die Tatsache, dass das Ratsmitglied den Sitzungssaal verlassen hat, ist im Protokoll zu vermerken. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Ratsmitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales aufzuhalten.
- (2) Bestehen Zweifel, ob ein Ratsmitglied aufgrund des § 41 NKomVG verhindert ist, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, so hat es dies vor Beginn der Beratung der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen. Dieser gibt die Mitteilung zu Protokoll und veranlasst eine Entscheidung des Rates über das fragliche Mitwirkungsrecht. Das Ergebnis ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des § 41 NKomVG bei der/dem Ratsvorsitzenden vor oder bestehen Zweifel darüber, ob sie vorliegen, so hat dies die/der Ratsvorsitzende vor Beginn der Beratung seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter im Vorsitz mitzuteilen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 1 oder Abs. 2.

#### **§ 4 Fraktionen, Gruppen**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages in den Rat gewählt sind oder derselben Partei angehören. Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Rat gewählt sind oder Zusammenschlüsse von Fraktionen, die eine dauernde Zusammenarbeit vereinbart haben. Bei Zusammenschlüssen von Fraktionen zu einer Gruppe bleibt die Fraktionseigenschaft erhalten.
- (2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, der Name der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der Mitglieder und Veränderungen innerhalb der Fraktion oder Gruppe sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der seinerseits den Rat unterrichtet. Änderungen gelten erst mit Anzeige an den Oberbürgermeister als erfolgt. Über Fraktions- oder Gruppenbezeichnungen, die zu Missdeutungen oder Verwechslungen Anlass geben können, ist auf Antrag die Entscheidung des Rates herbeizuführen. Der Zusammenschluss zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der Mitteilung an den Oberbürgermeister wirksam.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören; entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen. Gehört eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einer nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung (GO) von mehreren Fraktionen gebildeten Gruppe an, besteht die Fraktions- und Gruppenzugehörigkeit nebeneinander. Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen deren kommunalverfassungsrechtliche Rechte wahr.

#### **§ 5 Ratsvorsitz**

- (1) Die/der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Rates; sie/er eröffnet und schließt die Sitzungen. In diesen Sitzungen sorgt sie/er für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ist weder die/der Ratsvorsitzende noch sein/e/ihr/e Stellvertreter/in anwesend, so bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte den Vorsitz übernehmen soll.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann abberufen werden, wenn es der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder beschließt. § 12 Abs. 4 und 5 GO findet keine Anwendung. Auf die Stimmabgabe bei der Abberufung findet § 41 NKomVG keine Anwendung. Eine Aussprache findet nicht statt.

#### **§ 6 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus neun Mitgliedern: der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister, den Bürgermeisterinnen/-n nach § 10 Abs. 6 GO und bis zu sechs von den Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Ratsmitgliedern. Bei der Besetzung findet § 71 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 10 NKomVG Anwendung. Die/der Ratsvorsitzende und die Bürgermeister/-innen werden auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen angerechnet. Ein Mitglied des Ältestenrates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann durch eine/einen der beiden von seiner Ratsfraktion benannten Vertreterinnen/Vertreter vertreten werden. Bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters ist der allgemeine Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Von dem Oberbür-

germeister bestimmte leitende Beamtinnen/Beamte können im Einzelfall zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

- (2) Die/der Ratsvorsitzende beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Im Verhinderungsfall wird er durch seine/n Stellvertreter/in nach § 10 Abs. 4 S. 3 GO vertreten.
- (3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder oder eine Fraktion oder Gruppe verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. § 48 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Ältestenrates**

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden bei der Führung der Ratsgeschäfte zu unterstützen. Er berät insbesondere über die Angelegenheiten, in denen Ratsmitglieder schutzwürdige Interessen des Rates bzw. dessen Ansehen verletzt oder wesentlich beeinträchtigt haben. Ferner obliegt ihm, in persönlichen Angelegenheiten zwischen mehreren Ratsmitgliedern, die sich aus deren Stellung als Ratsmitglieder ergeben, vermittelnd zur Erhaltung der Würde des Rates einzugreifen. Des Weiteren wirkt der Ältestenrat bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder mit.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Rates; Auskunftsrecht der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat kann zur Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse sowie des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten von dem Verwaltungsausschuss und dem Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren Einsicht in die Akten zu gewähren (§ 58 Abs. 4 NKomVG).
- (2) Zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jede Ratsfrau/jeder Ratsherr von dem Oberbürgermeister Auskünfte in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen (§ 56 Satz 2 NKomVG).
- (3) Das Auskunftsbegehren nach Absatz 1 oder 2 ist schriftlich zu stellen.
- (4) Die Rechte nach Absatz 1 oder 2 gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

## **§ 9**

### **Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Beamtinnen/ Beamten auf Zeit an den Sitzungen des Rates**

- (1) Der Oberbürgermeister und die Beamtinnen und Beamten auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- (2) Sie sind verpflichtet, dem Rat auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Sie sind auf eigenes Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

- (3) Weitere Bedienstete der Stadt sollen auf Anweisung des Oberbürgermeisters bei den Sitzungen als Beraterinnen/Berater zur Verfügung stehen.

## II. Abschnitt: Sitzungen des Rates

### § 10

#### Einberufung und Sitzungsablauf des Rates nach der Neuwahl

- (1) Die erste Sitzung des Rates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu dieser Sitzung beruft die oder der älteste der bisherigen ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG) ein, wenn der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen ist. Findet die konstituierende Sitzung des Rates unmittelbar zu Beginn der neuen Wahlperiode statt und ist es der/dem neu gewählten Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dadurch nicht möglich, den Rat unter Einhaltung der Ladungsfrist (§ 12 Abs. 3 GO) einzuberufen, so wird der Rat von dem bisherigen Oberbürgermeister einberufen. Zu dieser ersten Sitzung kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden.
- (2) Zu Beginn dieser ersten Sitzung werden die Ratsfrauen und Ratsherren von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister auf die ihnen nach §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hingewiesen und förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied vorgenommen, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen worden ist. Ratsfrauen und Ratsherren, die nach der ersten Sitzung erstmalig an einer Ratssitzung teilnehmen, werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unverzüglich in gleicher Weise verpflichtet.
- (3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Verpflichtete/der Verpflichtete zu unterzeichnen hat.
- (4) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Jedes Ratsmitglied ist vorschlags- und wahlberechtigt. Der Rat beschließt über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden.
- (5) Nach der Übernahme des Vorsitzes bestimmt der Rat weiterhin in seiner ersten Sitzung die Beigeordneten und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie ggf. die zusätzlichen Mitglieder nach § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandatare) und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Beigeordnete und Grundmandatare können von der Fraktion oder Gruppe, die sie vorgeschlagen hat,
1. jederzeit abberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden oder
  2. durch andere Mitglieder ersetzt werden, wenn die Ratsmitgliedschaft endet oder wenn sie auf die Mitgliedschaft verzichten.
- (6) Danach wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei (ehrenamtliche) Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Derer Vertretungsumfang beschränkt sich auf die repräsentative Vertretung der Stadt, den Vorsitz im Verwaltungsausschuss sowie die Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihre Pflichtenbelehrung. In allen anderen Bereichen wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch den allgemeinen Vertreter (§ 81 Abs. 3 NKomVG) vertreten.

- (7) Der Oberbürgermeister wird in der auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgenden Sitzung des Rates durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter vereidigt. Ist noch keine ehrenamtliche Stellvertreterin oder kein ehrenamtlicher Stellvertreter gewählt worden, so nimmt das älteste anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied die Vereidigung vor.

## § 11

### Sonstige Einberufung des Rates

- (1) Der Rat ist im Übrigen einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert.
- (2) Der Oberbürgermeister muss den Rat unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Verfügt eine Fraktion über ein Drittel oder mehr der Mitglieder des Rates, genügt für das Verlangen nach Einberufung des Rates die Erklärung der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden, die/der diese im Namen der die Einberufung verlangenden einzelnen Fraktionsmitglieder abgibt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberbürgermeister einzureichen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss den Rat unverzüglich einberufen, wenn die letzte Ratssitzung länger als drei Monate zurückliegt und eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberbürgermeister einzureichen.
- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 13 Abs. 3 GO in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Ratsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

## § 12

### Tagesordnung und Ladung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf und lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; hierzu können moderne Kommunikationsmittel (z.B. Telefax oder E-Mail) eingesetzt werden. Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Sachdarstellung möglichst der Ladung beizufügen. Sie kann auch nachgereicht werden. Bei der Jahresrechnung oder ähnlich umfangreichen Gutachten etc. ist statt der Übersendung die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind den Fraktionen oder Gruppen jeweils so viele Exemplare zur Verfügung zu stellen, wie sie über Sitze im Verwaltungsausschuss verfügen, mindestens jedoch ein Exemplar. In diesem Fall ist in der Ladung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.
- (2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden im Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Ein Eilfall ist gegeben, wenn die Entscheidung über den neuen Tagesordnungspunkt nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben wer-

den kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister.

- (5) In Eilfällen kann die Tagesordnung auch nach erfolgter Ladung durch weitere Tagesordnungspunkte, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sollen spätestens am 4. Tage vor der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister. Die Mitglieder des Rates sind von der Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich, spätestens 24 Stunden vor der Sitzung durch einen Nachtrag zu benachrichtigen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ratssitzungen sind bekannt zu machen. Dies gilt auch für Ergänzungen der Tagesordnung nach Abs. 5.

### **§ 13**

#### **Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) Die Ratssitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Für einzelne Angelegenheiten schließt der Rat unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Öffentlichkeit aus. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen; der Beschluss kann in öffentlicher Sitzung gefasst werden, wenn keine Beratung erforderlich ist.
- (3) Die Behandlung des Gegenstandes in nichtöffentlicher Sitzung soll sich an die in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte anschließen, sofern nicht nur zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen ist.
- (4) Betrifft ein Tagesordnungspunkt nicht nur eine nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheit, so ist der Beratungsgegenstand, soweit er vom Öffentlichkeitsausschluss nicht erfasst wird, auch bei der Aufstellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil vorzusehen.
- (5) Im Übrigen wird auf § 2 GO verwiesen.

### **§ 14**

#### **Ablauf der Sitzung**

Die Sitzung soll in der Regel in nachstehender Reihenfolge ablaufen:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ratsvorsitzenden,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Bekanntgabe der Namen der entschuldigt fehlenden Ratsmitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates,
3. Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanträge des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder, der Dringlichkeitsvorlagen und Beschluss über die Einfügung in die Tagesordnung sowie Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanfragen und Beschluss über deren Dringlichkeit,
4. Beschluss über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung,
6. Beschluss über die Feststellung der Tagesordnung.
7. Mitteilungen und Berichte des Oberbürgermeisters, ggf. Aussprache,
8. Beantwortung von Anfragen,



9. Beschluss über Einsprüche von Ratsmitgliedern gegen Entscheidungen des Rates und der/des Ratsvorsitzenden nach §§ 39, 40 GO,
10. Beratung und Beschluss über Vorlagen des Oberbürgermeisters, über Anträge und Berichte des VA und der Ausschüsse,
11. Beratung und Beschluss über Anträge der Fraktionen oder Gruppen und der Ratsmitglieder auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten bzw. Anträge zu einzelnen Sachpunkten,
12. Beratung und Beschluss über Vorschläge der Stadtbezirksräte,
13. Beratung von Einwohneranträgen nach § 31 NKomVG,
14. Beschluss über Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG,
15. Nichtöffentliche Sitzung,
16. Schließung der Sitzung durch den Ratsvorsitzenden.

Die Beratung bzw. Entscheidung über besonders wichtige Belange der Stadt, z.B. aufgrund von Sachanträgen der Fraktionen oder Gruppen, kann vorgezogen werden.

Zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde (§ 62 NKomVG i.V.m. § 26 GO) wird bei Bedarf die öffentliche Ratssitzung unterbrochen.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung ist der Rat dann beschlussfähig, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Sind nach nicht ordnungsgemäßer Ladung alle Ratsmitglieder anwesend, so kann die fehlende Ordnungsmäßigkeit der Einberufung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mehr gerügt werden.
- (2) Nach der von der/dem Ratsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellten Beschlussfähigkeit gilt der Rat - auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert - als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

## **§ 16 Beratungsgegenstände**

Der Rat verhandelt insbesondere über

- a) Anträge des Verwaltungsausschusses,
- b) Anträge der Ausschüsse,
- c) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder der Ratsmitglieder,
- d) Vorlagen des Oberbürgermeisters,
- e) Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte ,
- f) Einwohneranträge nach § 31 NKomVG,
- g) Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG,
- h) Anträge zur Geschäftsordnung.

## **§ 17**

### **Anträge des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und Vorlagen des Oberbürgermeisters**

- (1) Die Anträge der Ausschüsse und die Vorlagen des Oberbürgermeisters sind im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.
- (2) Bei Anträgen des Verwaltungsausschusses, die nicht in den Ausschüssen vorberaten worden sind, soll der Verwaltungsausschuss die Berichterstatterin/den Berichterstatter bestimmen. Bei vorangegangener Beratung in einem Ausschuss soll dieser, ggf. seine Vorsitzende/sein Vorsitzender, die Berichterstatterin/den Berichterstatter bestimmen; bei der Beteiligung mehrerer Ausschüsse der federführende. Weicht der Verwaltungsausschuss wesentlich von den Empfehlungen des Ausschusses ab, so kann der Verwaltungsausschuss die Berichterstatterin/den Berichterstatter aus seiner Mitte stellen. In der betreffenden Ratssitzung muss die abweichende Auffassung des Ausschusses vorgetragen werden. Ist die Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters unterblieben oder diese/dieser an der Berichterstattung verhindert, so bestimmt die/der Ratsvorsitzende die Berichterstatterin/den Berichterstatter.
- (3) Bei Vorlagen des Oberbürgermeisters gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Berichterstatterin/der Berichterstatter hat die Vorlagen bzw. die Anträge vorzutragen, wenn der Rat oder eine Fraktion nach Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes auf Befragung durch den Ratsvorsitzenden eine Berichterstattung wünscht oder wenn die Berichterstattung nach Abs. 2 Sätze 3 und 4 erforderlich ist. Ansonsten teilt der Ratsvorsitzende dem Rat die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit. Bei Haushaltssatzungen (außer Nachtragshaushaltssatzungen) wird hingegen am Anfang der Haushaltslesung durch die Verwaltung über die haushalts- und finanzwirtschaftliche Situation berichtet.
- (5) Der Berichterstatterin/dem Berichterstatter bleibt es unbenommen, und zwar nach besonderer Wortmeldung, in der Ratssitzung ihre/seine Meinung zu äußern.
- (6) Der Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse können ihre Anträge, der Oberbürgermeister seine Vorlagen bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der/dem Ratsvorsitzenden. § 18 Abs. 2 Satz 3 GO gilt nicht für von dem Oberbürgermeister zurückgenommene Vorlagen.

## **§ 18**

### **Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen**

- (1) Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder können 12 Tage vor der Sitzung (vgl. § 70 GO) schriftliche Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung bei dem Oberbürgermeister stellen. Der Antrag kann von einer/einem der Antragstellerinnen/der Antragsteller in der Sitzung begründet werden.
- (2) Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann ihren/seinen Antrag bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. § 17 Abs. 6 Satz 2 GO findet Anwendung. Erfolgt die Rücknahme nach Aufnahme in die Tagesordnung, so kann der Antrag von jedem Ratsmitglied sofort übernommen werden.

- (3) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitgliedern sollen zunächst gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4 GO an die Ratsausschüsse und/oder den Verwaltungsausschuss verwiesen werden, wo sie in der nächsterreichbaren Sitzung behandelt werden sollen. Sofern ein Beratungsgegenstand bereits in der Sitzung, zu der der Antrag gestellt worden ist, gemäß § 34 Abs. 4 GO zur Beschlussfassung in der Sache gestellt werden soll, muss die Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss vorbereitet sein. Zu diesem Zweck kann die Ratssitzung auch unterbrochen werden. Die Vorschriften über die Ladung finden sodann keine Anwendung.
- (4) Ist ein Antrag i.S.d. § 14 Nr. 10 GO im Rat durch Sachbeschluss abgelehnt worden, darf derselbe Beratungsgegenstand vor Ablauf eines halben Jahres nicht wiederum auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.

### **§ 19**

#### **Dringlichkeitsanträge des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen**

- (1) Dringlichkeitsanträge des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen müssen bis zu Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Ratsvorsitzenden bekannt zugeben.
- (2) Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen können nur zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung eingefügt werden, wenn der Rat dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.
- (3) Wird die Einfügung in die Tagesordnung durch den Rat beschlossen, so sind die Anträge an den Schluss der Tagesordnung in der Reihenfolge des Einganges zur Beratung zu stellen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschließt. Bis zum Beginn der Beratung über den Gegenstand sollen die Anträge jedem anwesenden Ratsmitglied schriftlich vorliegen.
- (4) Dringlichkeitsanträge der Ausschüsse, der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen sind in der Regel vor Beginn der Beratung durch den Rat vom Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist die Ratssitzung zu unterbrechen. Die Vorschriften über die Ladung finden keine Anwendung.
- (5) Für die Antragstellung, die Berichterstattung bzw. Begründung, Rücknahme und Übernahme finden die §§ 17, 18 GO Anwendung.
- (6) Wird die Einfügung in die Tagesordnung nicht beschlossen, so ist ein neuer Antrag erforderlich, wenn der Gegenstand auf die Tagesordnung einer späteren Ratssitzung gesetzt werden soll.

### **§ 20**

#### **Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können von jedem Ratsmitglied bis zum Schluss der Beratung schriftlich gestellt werden und müssen in engem sachlichen Zusammenhang zum Hauptantrag bzw. der in der Vorlage enthaltenen Beschlussempfehlung stehen. Sie können auch einen Zusatz zum Hauptantrag bzw. der Beschlussempfehlung enthalten.

- (2) Die Punkte des Hauptantrages bzw. der Beschlussempfehlung, deren Änderung beabsichtigt ist, sind im Einzelnen genau zu bezeichnen.
- (3) Die Anträge sind vor der Abstimmung zu verlesen. Ihre Begründung findet in der Reihenfolge der Wortmeldungen statt. Der Rat entscheidet im Zweifelsfall, ob solche Anträge zur Sache gehören.

## **§ 21 Mitteilungen und Berichte**

Zu einzelnen Mitteilungen und Berichten des Oberbürgermeisters findet eine Aussprache statt, wenn eine Fraktion es verlangt. Die Aussprachezeit zu Mitteilungen und Berichten ist auf insgesamt ½ Stunde und die Rededauer für jede Rednerin/jeden Redner auf 5 Minuten beschränkt.

## **§ 22 Einwohneranträge**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Stadt haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt zum Gegenstand haben, für die der Rat nach § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 NKomVG zuständig ist oder für die er sich die Beschlussfassung nach § 58 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NKomVG vorbehalten kann. Ein Einwohnerantrag darf keine Angelegenheiten betreffen, in denen innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt worden ist.
- (2) Der Einwohnerantrag muss in schriftlicher Form eingereicht werden; die elektronische Form ist unzulässig. Er muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Der Einwohnerantrag soll einen Vorschlag zur Deckung der mit der Erfüllung des Begehrens verbundenen Kosten oder Einnahmeausfälle enthalten. Für den Einwohnerantrag sind erforderlich die Unterschriften von mindestens 2,5 v. H. der Einwohnerinnen und Einwohner, höchstens jedoch von 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (3) Jede Unterschriftsliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrages enthalten. Ungültig sind Eintragungen, die
  - a) die Personen nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  - b) von Personen stammen, die nicht gemäß Abs. 1 antragsberechtigt oder gemäß § 48 Abs. 2 NKomVG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 müssen bei Eingang des Einwohnerantrages erfüllt sein.
- (5) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat ihn der Rat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags zu beraten; § 71 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bleiben unberührt. Der Rat soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der Antragstellerinnen und Antragsteller hören. Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich bekannt zu machen.

- (6) Den Anspruch, dass über den Einwohnerantrag nach diesen Vorschriften beraten wird, hat, wer den Antrag mit gültiger Eintragung unterschrieben hat. Der Anspruch verjährt sechs Monate nach Eingang des Antrags. Wird der Antrag für unzulässig erklärt, so verjährt der Anspruch drei Monate nach der Bekanntmachung dieser Entscheidung. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

### **§ 23 Anfragen**

- (1) Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung schriftlich dem Oberbürgermeister einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Anfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Die Fragestellerin/der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Ratssitzung zur Begründung das Wort. Eine Aussprache anlässlich der Anfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.
- (2) Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Durchgängen in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der im Rat vertretenen Fraktionen, wobei in jedem Durchgang jeweils eine Anfrage pro Fraktion behandelt wird. In jedem Durchgang steht die erste Anfrage der mitgliederstärksten Fraktion, die nächste Anfrage der zweitstärksten Fraktion, usw. zu. Liegt aus einer Fraktion keine Anfrage vor, so ist mit der Anfrage der nachfolgend stärksten Fraktion fortzufahren. Anfragen fraktionsloser Ratsmitglieder werden jeweils am Ende eines Durchgangs behandelt.
- (3) Die Begründung einer Anfrage darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Die Zusatzfragen sind entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten. Die Behandlung der Anfragen ist insgesamt zeitlich auf eine Stunde begrenzt. Nicht beantwortete Anfragen sind in Fortsetzung der Reihenfolge nach Absatz 2 auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller nicht eine schriftliche Beantwortung wünscht.
- (4) Anfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Anfragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Beamtinnen/Beamte auf Zeit.
- (5) Für die Rücknahme und Übernahme findet § 18 GO Anwendung.
- (6) Anfragen, die sich auf einen auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand beziehen, können abweichend von dem gemäß § 14 GO vorgesehenen Sitzungsablauf im Zusammenhang mit der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes mitbehandelt werden.

### **§ 24 Dringlichkeitsanfragen**

- (1) Dringlichkeitsanfragen müssen bis zum Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht worden sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Ratsvorsitzende/ den Ratsvorsitzenden bekanntzugeben. § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO gilt entsprechend.

- (2) Wird die Dringlichkeit durch den Rat anerkannt, so sind die Anfragen in der Reihenfolge des Einganges hinter den Tagesordnungspunkt „Anfragen“ in die Tagesordnung einzufügen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschließt.
- (3) Eine Aussprache nach Beantwortung der Dringlichkeitsanfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.
- (4) Die Behandlung von Dringlichkeitsanfragen ist zeitlich auf eine halbe Stunde begrenzt. Im übrigen gilt § 23 Abs. 2 bis 4 GO entsprechend
- (5) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist eine neue Anfrage erforderlich, wenn sie auf die Tagesordnung einer späteren Ratssitzung gesetzt werden soll.
- (6) Für die Beantwortung von Dringlichkeitsanfragen gilt § 23 Abs. 4 GO entsprechend.

## **§ 25 Anhörungen**

- (1) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
- (2) Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

## **§ 26 Einwohnerfragestunden**

- (1) Einwohnerfragestunden finden während des öffentlichen Teils der Ratssitzung statt. Sie sollen in der Regel gegen 18.00 Uhr beginnen und eine halbe Stunde nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner ist berechtigt, in der Einwohnerfragestunde eine Frage zu einem Beratungsgegenstand oder einer anderen Gemeindeangelegenheit zu stellen. Eine Frage zu einem Beratungsgegenstand darf nur gestellt werden, soweit dieser bereits verhandelt worden ist. Eine Frage, die in der Ratssitzung beantwortet werden soll, ist dem Oberbürgermeister spätestens bis 9.00 Uhr des letzten Arbeitstages vor der Ratssitzung schriftlich zuzuleiten. Die Frage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Einwohnerfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu demselben Fragegegenstand zu stellen. Sowohl die Begründung als auch die Beantwortung einer Frage darf jeweils nicht länger als 5 Minuten dauern. Die Zusatzfrage ist entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten.
- (3) Fragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Fragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Beamte auf Zeit. Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Fragen, die nicht rechtzeitig zu

beantworten waren oder die nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, ist der Rat über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

## **§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen beziehen.

Dazu zählen folgende Anträge:

1. Änderungen der Tagesordnung (z. B. Rücknahme von Anträgen oder Vorlagen),
  2. Vertagung oder Aufhebung der Ratssitzung,
  3. Zurückstellung eines Beratungsgegenstandes,
  4. Verweisung an einen Ratsausschuss oder den Verwaltungsausschuss,
  5. Übergang zur Tagesordnung,
  6. Schluss der Rednerliste,
  7. Unterbrechung der Ratssitzung,
  8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  9. Abstimmungsverfahren,
  10. Verlängerung der Redezeit,
  11. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  12. sonstige Anträge zum Sitzungsablauf.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat die/der Ratsvorsitzende über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem ggf. die Antragstellerin/der Antragsteller den Antrag begründet und ein Ratsmitglied jeder anderen Fraktion oder Gruppe dazu gesprochen hat. Sofern die Fraktion oder Gruppe, der die Antragstellerin/ der Antragsteller angehört, den Antrag nicht unterstützt, erhält sie ebenfalls das Wort.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, jedoch nicht während der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners. Bei der Worterteilung zur Geschäftsordnung darf die Rednerin/der Redner sich nur über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes äußern.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden.

## **§ 28 Aufhebung, Vertagung und Zurückstellung**

- (1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann der Rat auf Antrag die Aufhebung oder die Vertagung der Ratssitzung auf einen anderen Sitzungstag beschließen.
- (2) Aufhebung bedeutet, dass die Ratssitzung nicht fortgesetzt wird. Der Antrag auf Aufhebung der Ratssitzung ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung.
- (3) In dem Vertagungsantrag ist der Fortsetzungstermin zu benennen. Nimmt der Rat den Antrag auf Vertagung der Ratssitzung an, ist die Sitzung an dem Fortsetzungstermin mit der alten Tagesordnung fortzusetzen. Der Fortsetzungstermin hat innerhalb von 7 Tagen stattzufinden. Einer erneuten förmlichen Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung für den Fortsetzungstermin bedarf es nicht.

- (4) Einzelne Beratungsgegenstände können zur Behandlung in einer der nächsten Ratssitzungen zurückgestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung aufzunehmen.
- (5) Im Übrigen gilt § 27 Abs. 2 und 3 GO.

### **§ 29 Übergang zur Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann auf Antrag beschließen, zur Tagesordnung überzugehen. Das bedeutet, dass ohne weitere Aussprache und ohne Sachabstimmung der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.
- (2) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zum Eintritt in die Abstimmung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Er bedarf keiner Unterstützung. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 2 und 3 GO.
- (3) Über den Antrag ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge zum Abstimmungsverfahren.
- (4) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (5) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann nicht mehr gestellt werden, wenn ein Beratungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung gesetzt worden ist und nachdem eine Abstimmung über diesen Beratungsgegenstand in einer vorausgegangenen Sitzung des Rates durch einen Antrag zur Geschäftsordnung nicht hat durchgeführt werden können.

### **§ 30 Schluss der Rednerliste**

- (1) Während der Verhandlung über einen Beratungsgegenstand kann beantragt werden, die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, ist der Beratungsgegenstand zur Abstimmung zu stellen, nachdem den Ratsmitgliedern, die sich vor dem Antrag zur Sache gemeldet hatten, noch das Wort erteilt wurde. Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen auch nach Schluss der Rednerliste das Wort zu erteilen.
- (2) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das sich vorher an der Diskussion über den Beratungsgegenstand nicht beteiligt hat. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 2 und 3 GO.
- (3) Über den Antrag ist vor allen Anträgen abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge zum Abstimmungsverfahren und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung.

### **§ 31 Unterbrechung**

- (1) Die Ratssitzung kann auf bestimmte Zeit innerhalb der anberaumten Sitzungstage unterbrochen werden. Wird der Antrag auf Unterbrechung angenommen, ist die Sitzung nach Ablauf der Unterbrechung mit der alten Tagesordnung fortzusetzen. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 2 und 3 GO.



- (2) Auch ohne Antrag kann die/der Ratsvorsitzende die Ratssitzung unterbrechen, wenn sie/er dies für erforderlich hält. Wird der Unterbrechung widersprochen, ist über die Unterbrechung eine Abstimmung herbeizuführen. Das Recht der/des Ratsvorsitzenden, die Sitzung in den Fällen der §§ 39, 40 GO zu unterbrechen, bleibt hiervon unberührt.

### **§ 32**

#### **Wortmeldung zur Geschäftsordnung**

Für Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Beachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung) ist das Wort jederzeit zu erteilen, jedoch nicht während der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners. Bei Worterteilung darf die Rednerin/der Redner sich nur über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes äußern.

### **§ 33**

#### **Persönliche Bemerkungen**

Nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes kann das Wort nur zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. Die Rednerin/der Redner darf dabei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf ihre/seine Person gemacht worden sind, oder eigene Ausführungen richtig stellen.

### **§ 34**

#### **Wortmeldung und Worterteilung**

- (1) Der Beratungsgegenstand wird nach Aufruf und ggf. Berichterstattung zur Beratung gestellt.
- (2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich oder durch Handerhebung. Sie sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung jederzeit von der/dem Ratsvorsitzenden entgegenzunehmen.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die/der Ratsvorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit auch nach Beratungsschluss zu hören. Beamtinnen/Beamten auf Zeit kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (4) Die/der Ratsvorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Anschließend wird der Beratungsgegenstand zur Beschlussfassung gestellt.

### **§ 35**

#### **Redezeit**

- (1) Jedes Ratsmitglied hat zu jedem Beratungsgegenstand eine Gesamtredezeit von 10 Minuten. Die Redezeit kann in mehrere Redebeiträge desselben Ratsmitgliedes unterteilt werden. Die Gesamtredezeit darf jedoch nicht überschritten werden. Abweichend davon haben Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall stellvertretende Fraktionsvorsitzende, und fachpolitische Sprecher der Fraktionen eine Gesamtredezeit von 15 Minuten je Beratungsgegenstand.

- (2) Über Abweichungen von Abs. 1 entscheidet die/der Ratsvorsitzende in Absprache mit der/dem Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall mit der/dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.
- (3) Für die Abschlusserklärungen im Rahmen der Haushaltsberatung im Rat stehen den Fraktionen bis einschließlich 10 Mitgliedern 20 Minuten und darüber hinaus 30 Minuten zur Verfügung. Die übrigen Regelungen der Redezeit zum Haushalt beschließt der Rat zu Beginn der jeweiligen Ratssitzung.
- (4) Die Regelungen zur Redezeit gelten nicht für den Oberbürgermeister.
- (5) Die Ratsmitglieder sollen sich beim Sprechen erheben und von einem besonderen Rednerpult, dem Rat zugewandt, in freier Rede sprechen. Einzelne Schriftstücke und förmliche Erklärungen können mit Erlaubnis des Ratsvorsitzenden verlesen werden.
- (6) Auf Empfehlung des Ältestenrates kann der Rat im Einzelfall von den §§ 34 und 35 GO abweichen. § 71 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.

### **§ 36 Abstimmung**

- (1) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein einstimmiger Beschluss liegt vor, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ gestimmt haben.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen und von der/dem Ratsvorsitzenden der Tenor der Beschlussfassung vorzuschlagen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben (offene Abstimmung).
- (4) Auf Antrag der Mehrheit der Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Der Namensaufruf erfolgt in alphabetischer Reihenfolge (namentliche Abstimmung).
- (5) Auf Antrag der Mehrheit der Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen (geheime Abstimmung).
- (6) Ein nach Abs. 5 unterstütztes Verlangen auf geheime Abstimmung schließt die namentliche Abstimmung aus.
- (7) Vor der Abstimmung hat sich die/der Ratsvorsitzende zu vergewissern, ob Anträge gestellt werden. Wenn keine Anträge zur Abstimmung gestellt oder die Anträge erledigt sind, gibt er die Form der Abstimmung bekannt und eröffnet sie. Die Abstimmung endet, wenn die/der Ratsvorsitzende die Beendigung der Abstimmung oder das Abstimmungsergebnis feststellt.
- (8) Die Stimmzählung kann auch durch Stimmzählerinnen/Stimmzähler erfolgen, die die/der Ratsvorsitzende ernennt. Wenn die Stimmzählerinnen/die Stimmzähler sich über das Ergebnis der Abstimmung nach Abs. 3 auch nach der Gegenprobe und nach Feststellung, wie viel Ratsmitglieder sich der Abstimmung enthalten haben, nicht einig sind, so wird mittels Auszählung durch Namensaufruf abgestimmt.
- (9) Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, können im Ganzen zur Abstimmung gebracht werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

- (10) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so sind sie nach Möglichkeit für die Abstimmung zu vereinigen; anderenfalls hat der weitest gehende den Vorrang.
- (11) Wird ein Änderungsantrag angenommen, so ist er mit dem Hauptantrag zu vereinen und zur Abstimmung zu bringen. Wird der Änderungsantrag abgelehnt, ist danach über den Hauptantrag abzustimmen.
- (12) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor den Sachanträgen abgestimmt.

### **§ 37**

#### **Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen**

Grundsätzlich werden Satzungen und Verordnungen in einer Lesung beraten und beschlossen.

### **§ 38**

#### **Wahlen**

- (1) Gewählt wird schriftlich (schriftliche Wahl). Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen (geheime Wahl).
- (2) Gewählt ist diejenige/derjenige, für die/den mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder abgegeben worden ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den dieselben, aber auch andere Personen vorgeschlagen werden können. Im zweiten Wahlgang ist diejenige/derjenige gewählt, für die/den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das von der/dem Ratsvorsitzenden zu ziehende Los.

### **§ 39**

#### **Verhalten der Ratsmitglieder und Rednerinnen/Redner**

- (1) Betätigt die/der Ratsvorsitzende die Glocke, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, unter Nennung ihres Namens „zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin/ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, so kann ihr/ihm die/der Ratsvorsitzende das Wort entziehen. Sie/er darf es zu dem Gegenstand nicht wieder erhalten.
- (3) Verletzt eine Rednerin/ein Redner die Ordnung, ruft sie/ihn die/der Ratsvorsitzende unter Nennung ihres/seines Namens „zur Ordnung“. Ist ein Ratsmitglied während einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verhält ein Ratsmitglied sich in einer Sache ungebührlich, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Auf Antrag der Ausgeschlossenen/des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die betroffene Maßnahme berechtigt war. Leistet das Ratsmitglied der Aufforderung der/des Ratsvorsitzenden, den Saal zu verlassen, nicht Folge, so kann sie/er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstößt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat ausschließen.
- (5) Das Ratsmitglied darf während der Dauer des Ausschlusses auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Wird ein Mitglied des Verwaltungsausschusses ausgeschlossen, so entscheidet dieser über die Teilnahme an seinen Sitzungen für die Dauer des Ausschlusses.

#### **§ 40 Ordnung im Sitzungssaal**

- (1) Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jede/jeder zu den öffentlichen Ratssitzungen Zutritt.
- (2) Wenn es wegen der beschränkten Fassungskraft des Zuhörerraums erforderlich erscheint, können Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (3) Jede/jeder Anwesende hat sich während der Sitzung der Würde des Hauses entsprechend im Sitzungssaal angemessen zu verhalten. Jede/jeder Anwesende untersteht der Ordnungsgewalt der/des Ratsvorsitzenden.
- (4) In der Ratssitzung darf weder gegessen, getrunken noch geraucht werden. Das Benutzen von Mobiltelefonen ist während der Ratssitzung nicht gestattet. Foto-, Film- und Tonaufnahmen können im Einzelfall durch den Ratsvorsitzenden untersagt werden. § 42 GO bleibt unberührt.
- (5) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann die/der Ratsvorsitzende die Ratssitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitzungssaal. Die Sitzung ist sodann unterbrochen. Er kann die Sitzung auch schließen.
- (6) Wer als Zuhörer/Zuhörer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der/des Ratsvorsitzenden sofort entfernt werden. Sie/er kann die Zuhörer- und Tribünenplätze auch räumen lassen.

#### **§ 41 Anfertigung des Protokolls**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. Es kann ferner verlangen, dass wesentliche Punkte der Ausführungen in kurz gefasster Form in das Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Ratsmitgliedes in dem Protokoll zu vermerken.

- (3) Das Protokoll muss im Falle des Mitwirkungsverbotes erkennen lassen, wer von den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Ratsmitgliedern bei einzelnen Gegenständen nicht mitgewirkt hat und den Beratungsraum verlassen hat.
- (4) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll in der nächsten Sitzung dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Genehmigungsvermerk ist von der/dem Ratsvorsitzenden und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (5) Nach Genehmigung der Niederschrift kann das Ratsprotokoll über den öffentlichen Teil der Ratssitzung im Stadtarchiv während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. Abschriften und Ablichtungen werden nicht gefertigt.

## **§ 42 Tonaufzeichnungen**

- (1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates wird eine Tonaufzeichnung gefertigt, die neben der Erstellung der Niederschrift insbesondere der Dokumentation dient und nur für dienstliche Zwecke Verwendung findet. Jeder Rednerin/jedem Redner steht jedoch das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, zu verlangen, dass ihre/seine nachfolgenden Ausführungen nicht aufgezeichnet werden. Die Tonaufzeichnung ist nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG (§ 41 GO).
- (2) Die Tonaufzeichnungen sind zu archivieren und für die Dauer der nächsten Wahlperiode aufzubewahren. Dem Verwaltungsausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verlängern.
- (3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. Jede Fraktion ist berechtigt, Ausschnitte der Tonaufzeichnung, die ausschließlich eigene Redebeiträge der Fraktionsmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis zu veröffentlichen. Tonaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten. § 2 GO ist zu beachten.
- (4) Schriftliche Auszüge von der Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung an Dritte können nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angefertigt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Der Auszug ist vor Aushändigung an die Antragstellerin/den Antragsteller dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Sonstige Tonaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes von der/dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.

### **III. Abschnitt: Verwaltungsausschuss**

## **§ 43 Sitzungen des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein und führt den Vorsitz. Er hat ihn einzuberufen, wenn vier Beigeordnete es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Tage; bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und nachrichtlich ihren Vertreterinnen/Vertretern (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) zuzuleiten. Nach erfolgter Ladung kann in Eilfällen die Tagesordnung durch weitere Tagesordnungspunkte, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister. Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und nachrichtlich ihren Vertreterinnen/Vertretern ist die Ergänzung der Tagesordnung spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zuzuleiten. In den Fällen der §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 4 GO entfällt eine Ladungsfrist.
- (3) Anträge sind spätestens 9 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Oberbürgermeister zu stellen; im Übrigen gilt § 18 GO entsprechend. Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen können nachträglich nur dann in die Tagesordnung eingefügt werden, wenn der Verwaltungsausschuss dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Im Übrigen gilt § 19 GO entsprechend.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/Zuhörer teilzunehmen; für sie gilt § 41 NKomVG entsprechend. Sie haben kein Rederecht. Der Verwaltungsausschuss kann von Fall zu Fall sonstige Personen hinzuziehen. Werden im Verwaltungsausschuss Einwohneranträge nach § 31 NKomVG (§ 22 GO) beraten, sollen die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.
- (5) Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses erforderlich. Im Übrigen gilt § 36 GO entsprechend.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Anderenfalls ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Inwieweit der Verwaltungsausschuss das Protokoll über seine Beschlüsse anderen Ratsmitgliedern zugänglich macht, ist seiner Entscheidung überlassen.
- (8) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.
- (9) Im Übrigen finden für den Verwaltungsausschuss die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur der Sache (z. B. § 12 Abs. 6 GO) oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 40 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in der Verwaltungsausschusssitzung untersagt ist, bzw. werden kann; die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. § 42 GO findet keine Anwendung.

## **IV. Abschnitt: Ausschüsse**

### **A) Ausschüsse des Rates**

#### **§ 44**

#### **Anwendbare Vorschriften**

Für die Ausschüsse nach § 71 NKomVG finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 45 bis 55 GO, aus der Natur der Ausschüsse oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 40 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in Ausschusssitzungen untersagt ist, bzw. werden kann; die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

#### **§ 45**

#### **Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Ausschüsse können vom Rat jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.
- (2) Der Rat beschließt über die Stärke eines jeden Ausschusses, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern vorschreiben. Die Zahl der Mitglieder muss eine ungerade sein.
- (3) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat gemäß Abs. 2 festgelegten Sitze entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.
- (4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Absatz 3 Sätze 3 und 4 anzuwenden.
- (5) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 3 und 4 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.
- (6) Die sich nach den Abs. 3, 4 und 5 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat durch Beschluss fest.

- (7) Der Rat kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 3, 4 und 5 abweichendes Verfahren beschließen.

#### **§ 46**

##### **Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder von Ratsausschüssen**

- (1) Der Rat kann neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Sie haben kein Stimmrecht. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Hiervon kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.
- (2) § 45 Abs. 3, 4, 6 und 7 GO findet Anwendung.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder werden durch den Oberbürgermeister über ihre Pflichten belehrt. Die Belehrung kann auch schriftlich erfolgen.

#### **§ 47**

##### **Ausschussvorsitzende**

- (1) Die Fraktionen und Gruppen benennen die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG. Der Rat kann einstimmig ein anderes Verfahren beschließen. Die hiernach bestimmten Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bestätigt der Rat durch feststellenden Beschluss.
- (2) Ein Ratsmitglied soll nicht Vorsitzende/Vorsitzender von mehr als zwei Ausschüssen sein.

#### **§ 48**

##### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister stellt im Benehmen mit der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf.
- (2) Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende und jedes Ratsmitglied, das dem Ausschuss angehört, kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Im Übrigen gelten §§ 18 und 23 GO entsprechend.

#### **§ 49**

##### **Ladung**

- (1) Die Ausschüsse werden von dem Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Zeit im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen der Ratsausschüsse sollen möglichst nicht vor 15.00 Uhr beginnen.



- (3) Die Ladungsfrist für Ausschusssitzungen beträgt grundsätzlich 5 Tage. Bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf 1 Tag abgekürzt. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Fraktionen und Gruppen erhalten rechtzeitig je eine Einladung und Tagesordnung von Ausschusssitzungen. Diese sind auf Wunsch auch einzelnen Ratsmitgliedern zu übersenden.
- (5) Soweit ein Stadtbezirksrat im Rahmen der Haushaltsberatungen oder zu wichtigen Fragen, die den Stadtbezirk berühren, rechtzeitig zu hören ist (§§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG) oder Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte (§ 94 Abs. 3 NKomVG) behandelt werden, erhalten die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und fraktions- und gruppenlose Mitglieder des Stadtbezirksrates eine Einladung unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Fristen und unter Mitteilung der betreffenden Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzungen sowie die Sachdarstellung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt.

## **§ 50 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG).

Ein Ratsmitglied in anderen Ratsausschüssen nach § 71 NKomVG, das an einer Sitzung, zu der es geladen ist, nicht teilnehmen kann, kann durch eine Vertreterin/einen Vertreter aus den Reihen ihrer/seiner Fraktion oder Gruppe mit vollem Stimmrecht vertreten werden.

- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse als ZuhörerIn/Zuhörer teilzunehmen. Die/der Ausschussvorsitzende kann einer Ratsfrau/einem Ratsherrn, die/der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau/ein Ratsherr gestellt hat, die/der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie/er sich an der Beratung beteiligen.
- (3) Die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter haben das Recht, gehört zu werden, soweit Vorschläge, Anregungen oder Bedenken des jeweiligen Stadtbezirksrates beraten werden. Gleiches gilt, soweit der Stadtbezirksrat aufgrund einer Anhörung zu einer wichtigen Frage des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk berührt, oder im Rahmen der Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben hat (§ 94 Abs. 1 und 2 NKomVG). Die Fraktionsvorsitzenden und fraktions- oder gruppenlosen Mitglieder der Stadtbezirksräte sind berechtigt, soweit Fragen behandelt werden, in denen ein Anhörungsrecht des jeweiligen Stadtbezirksrates gegeben ist (§§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG), als ZuhörerIn/Zuhörer ohne Rederecht teilzunehmen.
- (4) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG (§ 22 GO) in einem Ausschuss behandelt, sollen die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/ Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.
- (5) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Beamtin/Beamte auf Zeit nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte

Bedienstete/einen von ihnen bestimmten Bediensteten in der Sitzung vertreten lassen. Der Oberbürgermeister und die anderen Beamtinnen/Beamten auf Zeit haben auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses persönlich teilzunehmen. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Bedienstete sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

- (6) Auf Verlangen des Ausschusses können auch andere sachverständige Personen hinzugezogen werden.

## **§ 51**

### **Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Es gelten die §§ 62 und 64 NKomVG entsprechend.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ausschusssitzungen sind bekannt zu machen.
- (3) Die öffentliche Verhandlung soll nach Möglichkeit erst in der nächsten Sitzung nach der Beschlussfassung über die Öffentlichkeit erfolgen, nachdem zuvor durch öffentliche Bekanntgabe auf Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstand hingewiesen worden ist.

## **§ 52**

### **Ablauf der Sitzung und Abstimmung**

- (1) Die Sitzung läuft entsprechend der Regel in § 14 GO ab. Der Umfang der Beratung ist sachlich beschränkt auf den vom Rat festgelegten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.
- (2) Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 36 GO entsprechend.

## **§ 53**

### **Gemeinsame Sitzungen**

- (1) Wenn mehrere Ausschüsse gemeinsam über eine Angelegenheit beraten, hat jeder Ausschuss für sich abzustimmen und eine entsprechende Empfehlung abzugeben. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so hat dieses Ratsmitglied für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die/der Vorsitzende des Ausschusses, der sachlich vorrangig für die Behandlung des Beratungsgegenstandes zuständig ist.

## **§ 54**

### **Protokoll**

- (1) Über die Ausschusssitzung ist ein Protokoll entsprechend § 41 Abs. 1 bis 5 GO zu fertigen. Es ist von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden, von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihr/ihm beauftragten Bediensteten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. § 42 GO findet keine Anwendung.
- (2) Die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse müssen bis zum Schluss der Sitzung schriftlich festgelegt und von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden sowie

von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihm bestimmten Bediensteten unterzeichnet sein.

- (3) Den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden sowie auf Wunsch einzelnen Ratsmitgliedern ist je eine Abschrift der Niederschrift von den Ausschusssitzungen zuzusenden. Den Ausschussmitgliedern soll eine Abschrift der Niederschrift möglichst umgehend nach Unterzeichnung, spätestens mit den Beratungsunterlagen der nächsten Sitzung zugeleitet werden. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG, § 2 GO) bleibt unberührt.

## **§ 55**

### **Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten**

Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende hat auch die Befugnisse nach § 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Die in § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NKomVG vorgesehenen Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten verbleiben, wenn es sich um Ratsmitglieder handelt, auch dann beim Rat, wenn das ordnungswidrige Verhalten in einer Ausschusssitzung begangen wird.

## **B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

### **§ 56**

#### **Anwendbare Vorschriften**

Für die auf besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG beruhenden Ausschüsse (dazu gehören auch die Werkausschüsse) finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes der Geschäftsordnung nur dann entsprechende Anwendung, soweit nicht die besonderen Rechtsvorschriften die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren im einzelnen regeln oder sofern sich nicht aus den §§ 44 bis 55 GO oder aus der Natur der Ausschüsse etwas anderes ergibt. § 42 und § 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GO findet keine Anwendung. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder haben Stimmrecht, soweit in den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

## **C) Besetzung anderer gleichartiger Stellen**

### **§ 57**

#### **Anwendbare Vorschriften**

Hat die Stadt mehrere Vertreterinnen/Vertreter in andere gleichartige und unbesoldete Stellen (wie z. B. in Organe wirtschaftlicher Unternehmen, Vereine, Delegationen und andere) zu entsenden, so findet § 45 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, 4 und 7 GO entsprechende Anwendung.

## **V. Abschnitt: Stadtbezirksräte**

### **§ 58**

#### **Anwendbare Vorschriften**

Für die Stadtbezirksräte finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 59 bis 68 GO, aus der Natur der Stadtbezirksräte oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.

## **§ 59 Fraktionen und Gruppen**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte können Fraktionen und Gruppen bilden. § 4 GO gilt entsprechend.
- (2) Die Stadtbezirksräte dürfen keine Ausschüsse bilden (§ 91 Abs. 5 Satz 3 NKomVG).

## **§ 60 Einberufung und Sitzungsablauf der Stadtbezirksräte nach der Neuwahl**

- (1) Die erste Sitzung des Stadtbezirksrates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu dieser Sitzung beruft die bisherige Bezirksbürgermeisterin/der bisherige Bezirksbürgermeister den Stadtbezirksrat ein.
- (2) Zu Beginn dieser ersten Sitzung werden die Mitglieder des Stadtbezirksrates von der bisherigen Bezirksbürgermeisterin/dem bisherigen Bezirksbürgermeister auf die ihnen nach §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hingewiesen und förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Mitglieder, die nach der Wahl der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters erstmalig an einer Sitzung des Stadtbezirksrates teilnehmen, werden von dieser/diesem unverzüglich in gleicher Weise verpflichtet.
- (3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Verpflichtete/der Verpflichtete zu unterzeichnen hat.
- (4) Nach der Verpflichtung der Mitglieder des Stadtbezirksrates wählt der Stadtbezirksrat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes des Stadtbezirksrates aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.
- (5) Nach der Übernahme des Vorsitzes durch die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister wählt der Stadtbezirksrat weiterhin in seiner ersten Sitzung eine Vertreterin/einen Vertreter der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters (stellvertretende Bezirksbürgermeisterin/stellvertretenden Bezirksbürgermeister).

## **§ 61 Sonstige Einberufung, Tagesordnung und Ladung**

- (1) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister beruft den Stadtbezirksrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie/er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister einzureichen.
- (2) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister stellt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung auf. Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Die Ladungsfrist für Stadtbezirksratssitzungen beträgt grundsätzlich eine Woche. Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 19 GO entsprechend.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Stadtbezirksratssitzungen sind bekannt zu machen.

## **§ 62**

### **Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen**

Die Sitzungen der Stadtbezirksräte sind öffentlich. Für bestimmte Angelegenheiten kann der Stadtbezirksrat die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. § 13 GO gilt entsprechend.

## **§ 63**

### **Teilnahme an Stadtbezirksratssitzungen**

- (1) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Beamtin/Beamte auf Zeit nehmen an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Bedienstete/einen von ihnen bestimmten Bediensteten in der Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch die Leiterin/den Leiter der Bezirksgeschäftsstelle. Der Oberbürgermeister und die anderen Beamtinnen/Beamten auf Zeit haben persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Stadtbezirksrates verlangt. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Bedienstete sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teilzunehmen.
- (2) Die Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, den Stadtbezirksräten Auskunft zu erteilen; sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (3) Die Mitglieder des Rates, die in dem Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an. Alle anderen Mitglieder des Rates sind berechtigt, an den Sitzungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen. Sie haben kein Rederecht.
- (4) Für die Teilnahme von Beamtinnen/Beamten und Angestellten gemäß Abs. 1 und Mitgliedern des Rates gemäß Abs. 3 an den Stadtbezirksratssitzungen gilt § 41 NKomVG entsprechend.
- (5) Auf Wunsch des Stadtbezirksrates muss der/die Stadtteilheimatpfleger/in im Rahmen der Stadtbezirksratssitzung über die von ihm/ihr geplanten, begonnenen und fertiggestellten Arbeiten jährlich berichten. Der/die Stadtteilheimatpfleger/in sollen bis Ende Februar eines jeden Jahres die jeweilige Stadtteilchronik dem Stadtarchiv zur Verfügung stellen.

## **§ 64**

### **Ablauf der Sitzung, Fragestunde**

- (1) Die Sitzung läuft entsprechend der Regel in § 14 GO ab.
- (2) Einwohnerfragestunden finden vor, während oder am Ende des öffentlichen Teils der Stadtbezirksratssitzung statt. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner ist berechtigt, in der Fragestunde eine Frage zu einem Beratungsgegenstand der Stadtbezirksratssitzung oder einer anderen Stadtbezirksratsangelegenheit zu stellen. Die Frage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Einwohnerfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage

zu demselben Fragegegenstand zu stellen. Fragen über Angelegenheiten des Stadtbezirksrates beantwortet die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister, solche über Angelegenheiten der Verwaltung der Oberbürgermeister oder dessen Vertreterin/Vertreter gemäß § 63 Abs. 1 GO. Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich.

### **§ 65**

#### **Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Stadtbezirksrates**

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Stadtbezirksrates ist berechtigt, Anträge zu stellen. Im Übrigen gelten für Anträge die Vorschriften §§ 18, 19, 20 und 27 GO und für Anfragen die Vorschriften der §§ 23, 24 GO entsprechend.

### **§ 66**

#### **Abstimmung**

Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 36 GO entsprechend.

### **§ 67**

#### **Verfahren bei Anhörung der Stadtbezirksräte**

Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, äußert er sich im Anhörungsverfahren durch einen empfehlenden Beschluss. Das Anhörungsverfahren soll vor der Behandlung der Angelegenheit in den Ausschüssen des Rates durchgeführt werden. Vor Eilentscheidungen nach § 89 NKomVG kann die Anhörung nach § 94 Abs. 1 NKomVG unterbleiben.

### **§ 68**

#### **Protokoll**

- (1) Das Protokoll ist entsprechend der Vorschrift des § 41 Abs. 1 bis 4 GO zu fertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern der Stadtbezirksräte zuzustellen. Dazu wird auf § 2 GO verwiesen.
- (2) Nach Genehmigung kann das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtbezirksrates in der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle während der allgemeinen Öffnungszeiten von jeder/jedem eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. Abschriften und Ablichtungen werden nicht gefertigt.
- (3) § 42 GO findet keine Anwendung.

## **VI. Abschnitt: Kommissionen/Beiräte**

### **§ 69**

#### **Kommissionen/Beiräte**

Der Rat kann Kommissionen und Beiräte bilden und entscheidet über die Art und Weise ihrer Beteiligung. Entscheidungsbefugnisse können Kommissionen und Beiräten nicht übertragen werden.

## **VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 70 Berechnung der Fristen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Fristen genannt werden, sind die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Bei der Berechnung der Fristen rechnet der Tag des Zuganges der Ladung, der Anträge usw. und der Tag der Sitzung nicht mit.

### **§ 71 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Rat beschlossen. Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.
- (2) Will der Rat im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von zwei Dritteln der Zahl der gesetzlichen Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung gem. § 27 Abs. 1 GO. Von zwingenden gesetzlichen Vorschriften kann nicht abgewichen werden.

### **§ 72 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.